Gemeinde FLERDEN
7426 Flerden

Reglement

für das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen der Gemeinde Flerden mit Motorfahrzeugen

---

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25.September 2020

I. Alp- und Güterstrassen

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen

Für das Befahren von Alp- und Güterstrassen auf Gemeindegebiet Flerden gelten die angebrachten Signalisationen gemäss Strassenverkehrsgesetz. Mit Bewilligung der Gemeinde dürfen jene Strassen befahren werden, die ergänzend zum Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (Sig 2.13) den folgenden Zusatz haben:

Ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie mit Bewilligung der Gemeinde

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Fahrten gemäss Art.2.

II. Bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Benützung

Art. 2 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
h) Fahrten zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 13 Abs. 1 lit. e WaV);
i) Fahrten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke mit Land- und Forstwirtschaftsmaschinen (Art. 34 Abs.2 KWaG);
k) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
l) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger,

Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);

m) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden.

Art. 3 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Benützung

Die Gemeinde erteilt gegen eine Kanzleigebühr Fahrbewilligungen für

a) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG);
b) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
c) Fahrzeuge von Personen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben oder Wohneigentum besitzen;
d) Fahrzeuge von Lieferanten;
e) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
f) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
g) Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Hüttenbesuche etc.);
h) Jahres, Monats, Wochen- oder 3-Tagesbewilligungen für Tagestouristen und Gäste.

Mit dieser Fahrbewilligung dürfen jene Wege befahren werden, bei welchen die Zusatztafel gemäss Art. 1 angebracht ist.

Art. 4 Ausnahmebewilligungen

Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen für einzelne Strassenabschnitte erteilen wie z.B. für die Abfuhr von Losholz, Baustellen etc.

Art. 5 Gebühren

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Kanzleigebühren erhoben:

a)	Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF 50.00
b)	Monatsbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF 30.00
c)	Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF 20.00
d)	3-Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t	CHF 10.00
e)	Tagesbewilligung für Fahrzeuge **über** 3.5 t	CHF 40.00

f) Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von Art. 4 bemisst sich nach der Länge des Strassenabschnitts und der zu führenden Tonnagen für welche die Bewilligung beantragt wird.

Für Fahrzeuge über 3.5 t, namentlich für Lastkraftwagen, werden keine Jahresbewilligungen erteilt. Befristete und auf die in der Bewilligung genannten Strassen beschränkte Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. Nebst der eigentlichen Kanzleigebühr kann die Gemeinde nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeugs einen zusätzlichen Beitrag an den erhöhten Strassenunterhalt erheben (Art. 8 Abs. 3 EGzSVG).

Grundeigentümer welche CHF 5000.- und mehr an die Sanierung der Güterstrassen der Gemeinde Flerden bezahlen, erhalten **eine** Gratisbewilligung pro Jahr, gebunden an eine Kontrollschildnummer.

Sämtliche Bewilligungen sind nicht übertragbar.

Ausnahmebewilligungen müssen am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt oder können selbständig per QR Code gelöst werden.

Ausnahmebewilligungen können nur auf der Gemeindekanzlei mit Voranmeldung bezogen werden.

Art. 6 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Abschrankungen, namentlich im Alpgebiet, sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehene und geeignete Stellen erfolgen. Für Schäden an parkierten Fahrzeugen durch weidendes Vieh wird keine Haftung übernommen.

Art. 7 Betroffene Strassenabschnitte

- Badungs ab Gründeponie;
- Oberhalb Alpstrasse Nr. 3 bis Bigniel (Strasse nach Oberurmein) und Patrutg Gründeponie Oberurmein;
- Strasse Klostermaiensäss (unterhalb Patrutgwald);
- Alle Strassenabschnitte oberhalb Reservoir Oberurmein auf Gemeindegebiet der Gemeinde Flerden.

III. Haftung und Strafverfolgung

Art. 8 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Während des Winters werden die Strassen nicht geräumt und sind gesperrt. Werden die Strassen trotzdem befahren, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Art. 9 Strafbestimmungen

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften gemäss dieser Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre nach dem Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 10 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Gemeindefunktionäre oder Dritte delegieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2027 in Kraft.

Flerden, 09.11.26

Gemeindepräsident Flerden

GEMEINDE FLERDEN

Gemeindepräsident
Michael Johanni

Stv. Gemeindepräsident